

Stiftungssatzung

für die

Pfarrer Walter Waldschütz-Stiftung
Argentinien-Patenprojekte
Dienst für Glaube, Gemeinschaft und Frieden

Satzung in der Fassung vom 14.12.2012

Präambel

Getragen vom Auftrag, an der „einen Welt“ mitzuarbeiten und mitzugestalten, geprägt von der Idee und dem Beispiel des Priesters Adolf Kolping und berührt von der Situation und Not vieler Kinder und Erwachsener in Misiones - Argentinien, konnte, mit der Begeisterung und der tatkräftigen Unterstützung vieler Helferinnen und Helfer des Kolping Bezirksverbandes Bad Tölz-Wolfratshausen-Miesbach und des Pfarrverbandes Holzkirchen, seit 1991 der Auf- und Ausbau der Kolpingaktivitäten in der Provinz Misiones in Argentinien zugunsten der Ärmsten der Armen deutlich vorangetrieben werden.

Im Dezember 2008 hat Msgr. Walter Waldschütz zunächst eine nichtrechtsfähige Stiftung in Kooperation mit der Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee und unter der Treuhandschaft der Deutschen Stiftungsagentur gegründet. Aufgrund der wachsenden Aufgaben wird nun eine rechtsfähige Stiftung errichtet, in der die bestehende nichtrechtsfähige Stiftung aufgeht.

Mit dieser Stiftung möchte Msgr. Waldschütz diesem Werk – auch über seine Zeit hinaus – zu einer langlebigen und ausreichenden Basis verhelfen.

Dabei leiten ihn nicht allein die materiellen Erfolge, sondern ebenso die Entwicklungen menschlicher Beziehungen, die das Verständnis über Grenzen hinweg nachhaltig beeinflussen.

Im Vordergrund stehen die Fortsetzung der übernommenen Sorge und Pateenschaft für das Kinderdorf „Hogar Jesús Niño“ in Puerto Rico/Argentinien und die dafür notwendige Finanzierung sowie die Unterstützung und Hilfestellungen für die örtlichen Kolpingfamilien in Misiones bei der Bewältigung der Not der Ärmsten der Armen.

„Hilfe zur Selbsthilfe“ soll dabei die Grundüberzeugung bleiben und die Menschen vor Ort anregen, durch diese Unterstützung auch selbst Unterstützungsmöglichkeiten zu suchen und zu finden, damit dauernd Hilfe denen gewährleistet werden kann, die sich selbst nicht mehr helfen oder noch nicht helfen können.

Nicht zuletzt soll durch diese Stiftung sowohl durch Finanzmittel als auch durch Förderung und Entsendung von Jugendlichen in die Provinz Misiones das Projekt „Missionarischer Dienst auf Zeit“ unterstützt und ermöglicht werden, damit auch hier ein Beitrag zu Frieden und Gerechtigkeit geleistet wird, die Jugendlichen einen sozialen Lerndienst leisten können und auch das Leben mit den Einheimischen teilen lernen.

Gemäß dem Kolpingwort „Tätige Liebe heilet alle Wunden, bloße Worte mehr nur den Schmerz“ möge mit dieser Stiftung einerseits ein Beitrag für diese tätige Liebe geleistet werden und mögen andererseits viele „angestiftet“ werden zu helfen.

Msgr. G.R. Walter Waldschütz,
Pfr. und Dekan

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen
Pfarrer Walter Waldschütz-Stiftung
Argentinien-Patenprojekte
Dienst für Glaube, Gemeinschaft und Frieden.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Holzkirchen.
3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

1. Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von Jugendhilfe, Erziehung und Berufsbildung sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Die Förderung erfolgt im Rahmen
 - a. des Projektes „Kinderdorf in Puerto Rico, Argentinien“,
 - b. der Sozialprojekte des Kolpingwerkes und der Pfarreien in der Provinz Misiones, Argentinien,
 - c. des Projektes „Missionarischer Dienst auf Zeit“ (MaZ).

Der Zweck der Stiftung wird dadurch verwirklicht, dass die Stiftung Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke

- des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland e.V., Stephanstraße 35, 52064 Aachen, dem Projektträger der zu a. und b. genannten Projekte,
- dem jeweiligen Projektträger des zu c. genannten Projekts,
- direkt für die Projekte a. bis c.

beschafft und zur Verfügung stellt.

2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen, Betriebs- und Verwaltungsgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.

§ 3 Grundstockvermögen

1. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszweckes zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus mindestens EUR 130.000 (in Worten: Einhundertdreißigtausend) Barvermögen.
2. Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Dies gilt analog auch für Zuweisungen von Straf- und Ordnungsgeldern seitens der Justiz.
3. Die Stiftung kann gegen Kostenerstattung die Verwaltung rechtsfähiger und die Treuhandschaft nicht rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, welche überwiegend Zwecke nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung verfolgen. Die Einzelheiten sind vertraglich zu regeln.

§ 4 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Grundstockvermögens und den Rücklagen,
 - b. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Mittel der freien Rücklage oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
4. Umschichtungen des Vermögens der Stiftung im Rahmen der Vermögensverwaltung sind gestattet. Entstehen bei Vermögensumschichtungen Gewinne, so ist damit eine Umschichtungsrücklage zu bilden. Die Umschichtungsrücklage kann – ggf. nach Verrechnung mit Umschichtungsverlusten - dem Grundstockvermögen zugeführt werden oder zur Erfüllung des Stiftungszweckes benutzt werden.
5. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen. Sie darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben.
6. Das Vermögen der Stiftung ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Richtlinien für die Anlage beschließt der Stiftungsrat.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Stiftungsorgane

1. Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
3. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erlauben, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Tätigkeiten im Dienste der Stiftung dürfen nach Maßgabe eines Stiftungsratsbeschlusses angemessen vergütet werden.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf natürlichen Personen.
2. Msgr. Waldschütz ist auf Lebenszeit Mitglied und Vorsitzender des Stiftungsvorstandes. Er kann sein Amt jederzeit niederlegen und aus dem Organ ausscheiden. Solange er dem Stiftungsvorstand angehört, bestellt er die weiteren Vorstandsmitglieder für die Dauer von jeweils drei Jahren und bestimmt den stellvertretenden Vorsitzenden. Dieser vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung.

Ein Mitglied des Stiftungsvorstands sollte aus dem „Missionskreis, Förderkreis der Pfarrer Walter Waldschütz-Stiftung“ oder dessen Rechtsnachfolger bestellt werden.

Spätestens mit seinem Ausscheiden aus dem Stiftungsvorstand bestimmt Msgr. Waldschütz seinen Nachfolger und überträgt ihm mit dem Zeitpunkt seines Ausscheidens den Vorsitz. Die Amtszeit des Nachfolgers ist zeitlich unbefristet; er kann sein Amt jederzeit niederlegen und aus dem Organ ausscheiden. Der Nachfolger bestellt für die Gesamtzeit von maximal drei vollen Amtsperioden die weiteren Vorstandsmitglieder und den stellvertretenden Vorsitzenden.

Nach Ablauf der drei Amtsperioden wählt der Stiftungsrat – mit Ausnahme des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes – die weiteren Vorstandsmitglieder. Der Stiftungsvorstand wählt dann den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Msgr. Waldschütz hat zu Lebzeiten bei der Bestellung und Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder ein Vetorecht.

Spätestens nach dem Ausscheiden des Nachfolgers aus dem Stiftungsvorstand wählt der Stiftungsrat alle Vorstandsmitglieder. Der Stiftungsvorstand wählt dann aus seiner Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Msgr. Waldschütz hat zu Lebzeiten bei der Wahl des Vorsitzenden und der Wahl der Vorstandsmitglieder ein Vetorecht.

Wiederbestellung bzw. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Neubestellung bzw. Neuwahl nur für die restliche Amtszeit.

Der Stiftungsrat wählt analog den Vorschriften des § 11 Abs. 4 und 5. Eine Vertretungsvollmacht gem. § 11 Abs. 3 ist nicht zulässig.

3. Die Mitglieder des Vorstandes können, nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung und des Arbeitsanfalls, haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und über die Höhe der Vergütung (z.B. auch die Ehrenamtspauschale) trifft der Stiftungsrat. Sofern die Mittel der Stiftung eine Vergütung zulassen, muss diese dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten die Stiftung gemeinsam. Solange Msgr. Waldschütz dem Stiftungsvorstand angehört, ist er stets einzelvertretungsberechtigt. Der Stiftungsvorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen bzw. sie auch widerrufen.
2. Der Stiftungsvorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.
3. Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Bayerischen Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den zum Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung niedergelegten, ursprünglichen Willen des Msgr. Waldschütz so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Grundstockvermögens und der sonstigen Mittel der Stiftung,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und

- die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 14).
4. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der Geschäfte kann der Stiftungsvorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

1. Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
2. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; die Vollmacht ist zum Protokoll nach Abs. 6 zu nehmen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder widerspricht. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.
4. Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen dabei als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
5. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Das schriftliche Umlaufverfahren gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.
6. Über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen. Es gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstandes, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntmachung widerspricht.

7. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst wurden, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Vorstandsmitglied binnen zwei Wochen ab Beschlussfassung in Abschrift übersandt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung schriftlich beim Vorsitzenden widerspricht.
8. Ein Mitglied des Vorstands ist nicht stimmberechtigt, wenn über Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung an eine steuerbegünstigte Körperschaft entschieden wird, zu der das Vorstandsmitglied eine enge Beziehung unterhält, insbesondere wenn er dort Vereins- oder Organmitglied ist oder in einem Arbeitsverhältnis oder in Geschäftsbeziehung steht oder in sonstiger Weise für die Körperschaft tätig ist.

§ 10 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf bis maximal zwölf Mitgliedern. Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben, ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
2. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates sind im Stiftungsgeschäft bestimmt.
3. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit wählt sich der Stiftungsrat durch die übrigen Mitglieder (Kooptation). Ist ein Vertreter nach Abs. 4 noch nicht oder nicht mehr vertreten, so hat die betreffende Organisation ein Vorschlagsrecht. Der Stiftungsvorstand hat immer ein Vorschlagsrecht.

Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat vorzeitig aus und wird dadurch die Mindestanzahl unterschritten, ergänzt sich dieser zwingend im Wege der Kooptation, andernfalls kann er sich ergänzen. Ist ein Vertreter nach Abs. 4 noch nicht oder nicht mehr vertreten, so hat die betreffende Organisation ein Vorschlagsrecht. Der Stiftungsvorstand hat immer ein Vorschlagsrecht.

Die Kooptation ist während einer Amtszeit solange zulässig, bis die maximale Mitgliederzahl erreicht ist.

Msgr. Waldschütz hat zu Lebzeiten bei der Wahl des Vorsitzenden und der Ergänzung (Zuwahl) ein Vorschlags- und Vetorecht.

Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsrates bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied während der Amtszeit aus oder wird im Laufe der Amtszeit hinzugewählt, erfolgt eine Neuwahl bzw. Ergänzung nur für die restliche Amtszeit.

Der Stiftungsrat wählt analog den Vorschriften des § 11 Abs. 4 und 5. Eine Vertretungsvollmacht gem. § 11 Abs. 3 ist nicht zulässig.

4. Vorschlagsrecht für je einen Vertreter im Stiftungsrat haben:
 - a. Pfarrgemeinderat Holzkirchen
 - b. Pfarrverbandsrat Tegernsee
 - c. Kolpingwerk, BV Bad Tölz-Wolfratshausen-Miesbach
 - d. Missionskreis, Förderkreis der Pfarrer Walter Waldschütz-Stiftung oder dessen Rechtsnachfolger
 - e. MaZ-Projekt.
5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
6. Stiftungsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
7. Die Tätigkeit der Stiftungsratsmitglieder ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die Mitglieder des Stiftungsrats haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Sofern ein entsprechender Beschluss des Stiftungsrates vorliegt, können die Mitglieder des Stiftungsrates eine Ehrenamts-pauschale nach steuerlichen Vorschriften erhalten.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand im Rahmen des Bayerischen Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den ursprünglichen Willen des Msgr. Waldschütz so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Beschlussfassung über Anlagerichtlinien und Empfehlungen für die Verwaltung des Vermögens der Stiftung,
 - Empfehlung für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschafts- oder eines vereidigten Buchprüfers, falls eine solche Prüfung der Jahresrechnung der Stiftung erforderlich wird,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes aus wichtigem Grund, sowie nach der Maßgabe des § 7 Abs. 2.
 - Befreiung einzelner Stiftungsvorstandsmitglieder von den Bestimmungen des § 181 BGB und des Art. 14 Abs. 1 Bayer. Stiftungsgesetz (BayStG); soweit keine Befreiung vorliegt, wird die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes vom Vorsitzenden des Stiftungsrates vertreten,

- Empfehlungen über Fundraisingaktivitäten der Stiftung,
- Beschlussfassung über die Einrichtung von Beiräten bzw. Projektgruppen und
- Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung (zusammen mit dem Stiftungsvorstand).

Auf die Stiftung übertragene Immobilien dürfen nur nach einem Beschluss des Stiftungsrats veräußert werden.

2. Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Mit Zustimmung des Stiftungsrats können die Mitglieder des Vorstandes an den Sitzungen beratend teilnehmen.
3. Ein Stiftungsratsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Stiftungsratsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; die Vollmacht ist zum Protokoll nach Abs. 7 zu nehmen. Kein Stiftungsratsmitglied kann mehr als ein anderes Stiftungsratsmitglied vertreten.
4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder widerspricht. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.
5. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen dabei als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
6. Wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Das schriftliche Umlaufverfahren gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.
7. Über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen. Es gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntmachung widerspricht.

8. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst wurden, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Stiftungsratsmitglied binnen zwei Wochen ab Beschlussfassung in Abschrift übersandt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung schriftlich beim Vorsitzenden widerspricht.

§ 12 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und des Stiftungszwecks können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Ein Beschluss nach Abs. 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Vorstandes und des Stiftungsrates, ein Beschluss nach Abs. 2 bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Vorstandes und des Stiftungsrates. Stimmenthaltungen zählen jeweils als ungültige Stimmen.
4. Beschlüsse nach Abs. 3 werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 14) wirksam.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Verein

Sozial- und Entwicklungshilfe des Kolpingwerkes e.V., Kolpingplatz 5-11, 50667 Köln,

der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Neuss,

17.12.2012

/// Deutsche Stiftungsagentur
Gut Gnadenhof, Moxmutter Weg 85

Jörg Martin Neuss

DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH

Telefon 02131 / 5 25 13-0
Fax 02131 / 5 25 13-40
www.stiftungsagentur.de



Tegernsee,

17.12.12

Msgr. G.R. Walter Waldschütz
Pfr. und Dekan